



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Kontakt:

Mag. Marion Wollauz

T +43 (0) 4358 / 27 10 DW 36

M marion.wollauz@st-andrae.at

Datum: 11.01.2023

Betreff:

**Freigabe des „Aufschließungsgebietes“
im Flächenwidmungsplan**

Zahl: 031-2/ 12115 / 2023

2. K U N D M A C H U N G 2023

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt, gemäß § 41 in Verbindung mit den §§ 25 und 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) LGBl. Nr. 59/2021 idgF, folgende Freigabe des „Aufschließungsgebietes“ im Flächenwidmungsplan durchzuführen:

A 02 /2023 Parzelle Nr. 10/2, KG Teichbauer
im Ausmaß von ca. 7.914 m²

Gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und 41 des K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, liegt der Entwurf der Verordnung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes einschließlich der Erläuterungen durch **vier Wochen** ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel während der Amtsstunden im Bauamt der Stadtgemeindeamt St. Andrä 2. Stock, zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.st-andrae.gv.at (Rubrik: Bürgerservice, Amtliche Kundmachungen) abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, eine Stellungnahme zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt St. Andrä gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

Anlage:

- Verordnung-Entwurf
- Lageplan
- Erläuterungsbericht-Entwurf
- Bebauungskonzept

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder

